

RS UVS Kärnten 1996/03/26 KUVS- 1397-1399/7/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1996

Rechtssatz

Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Höchstgeschwindigkeitsanordnung ist die ordnungsgemäße Kundmachung. Ein nicht auffindbarer Verwaltungsakt bewirkt, daß nicht von der Existenz einer solchen Verordnung ausgegangen werden kann (VwGH 16.9.1983, ZVR 1984/114).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at